

FOLGERECHTSZUSCHLAG

Mit Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 i.d.g.F. wurde der Richtlinie 2001/84/EU folgend das Folgerecht eingeführt.

Aus diesem Grund erfolgen Verkäufe von Werken der bildenden Kunst lebender Künstler, welche im Katalog besonders mit * gekennzeichnet sind, unter Hinzurechnung einer nicht rückzahlbaren Folgerechtsumlage in Form eines Zuschlages zum Meistbot. Damit nimmt das Dorotheum als Vertreter der Verkäufer die Verrechnung mit den berechtigten Künstlern oder deren Interessensvertretungen vor:

Dieser Zuschlag beläuft sich wie folgt:

4%	von den ersten 50.000 EUR, (=	– 50.000 EUR)
3%	von den weiteren 150.000 EUR, (=	50.000,01 – 200.000 EUR)
1%	von den weiteren 150.000 EUR, (=	200.000,01 – 350.000 EUR)
0,5%	von den weiteren 150.000 EUR, (=	350.000,01 – 500.000 EUR)

0,25% von allen weiteren Beträgen (= über 500.000,01 EUR), jeweils vom Meistbot.

Er beträgt insgesamt jedoch höchstens 12.500 EUR und **entfällt bei Zuschlägen unter 2.500 EUR.**